Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Waadt
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-33689

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

5. Scuola cantonale superiore di commercio Bellinzona (gemischte Schule).

Die kantonale Handelsschule umfaßt:

1. Die höhere Handelsschule mit fünf Jahreskursen.
2. Den Kursus für die modernen Sprachen zum Studium des Italienischen oder von Fremdsprachen und zur Vorbereitung auf das Spezialexamen für den Fremdsprachenunterricht.

Reguläre Schüler und Hörer. Für die regulären Schüler Aufnahmeexamen. Kein Examen für die Absolventen der 3. Klasse einer technischen oder gymnasialen Schule. Aufnahmealter: Zurückgelegtes 16. Altersjahr. Schulgeld. Diplom.

6. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Istituto agrario cantonale in Mezzana (Internat).

1913 errichtet. Der Unterricht wird erteilt in: a) Zwei obligatorischen Winterkursen und einem fakultativen (praktischen) Sommersemesterkurs; b) einem Molkereikurs von einem Wintersemester; c) in kurzfristigen Kursen von 1—8 Tagen. Aufnahmebedingungen: In der Regel erfülltes 14. Altersjahr und Abschluß der Primarbildung. Internat und Externat.

VI. Erziehungsanstalten (staatlich und privat).

1. Ricovero Erminio von Mentlen in Bellinzona. Privat.
2. Istituto Evangelico Minusio-Locarno. Privat.
3. Istituto S. Girolamo Emiliani in Faido. Privat.
4. Istituto Sant'Eugenio in Locarno. Für Knaben. Privat.
5. Istituto di sordo-muti Sant'Eugenio in Locarno. Privat. Staatliche Aufsicht.

---

22. Kanton Waadt.

I. Primarschule (Enseignement primaire).

Als Anstalten des Primarunterrichtes gelten gemäß Primarschulgesetz vom 19. Februar 1930 und Reglement dazu vom 28. März 1931 folgende Schulkategorien:

a) Die Ecoles enfantines et semi-enfantines (Kleinkinderschulen und Halbkleinkinderschulen);
b) die Ecole primaire (Primarschule);
c) die Classes primaires supérieures (erweiterte Primaroberschule);
d) das Enseignement ménager (Haushaltungsunterricht des letzten Schuljahres);

e) die Classes spéciales de développement (Hilfsklassen für Schwachbegabte);
f) die Cours complémentaires (Ergänzungskurse).

a) Ecoles enfantines et semi-enfantines.

1. Ecoles enfantines.

Die Gemeinden sind verhalten, eine Kleinkinderschule einzurichten, wenn die Eltern von 20 Kindern im Alter von 5 und 6 Jahren es verlangen. Der Besuch ist freiwillig und unentgeltlich für die Kinder von 5 und 6 Jahren. Wenn die Schülerzahl durch drei Jahre hindurch andauernd 35 übersteigt, muß die Klasse geteilt werden. Die jährliche Unterrichtsdauer beträgt 42 Wochen mit 20 oder 22 Stunden. Der Unterricht wird entsprechend dem Lehrplan erteilt.

2. Ecoles semi-enfantines.

Wenn in einer Gemeinde die Schülerzahl zur Bildung einer neuen Primarschulabteilung nicht ausreicht, kann eine Classe semi-enfantine errichtet werden. Sie umfaßt eine Kleinkinderschulabteilung und eine Primarschulabteilung, die aus den Schülern des 1. Schuljahres der Unterstufe gebildet wird, ausnahmsweise aus den beiden Schuljahren der Unterstufe. Für diesen Fall darf die Schülerzahl dieser Abteilung 10 nicht übersteigen. Eine Classe semi-enfantine, deren Schülerzahl 30 übersteigt, muß von einer Primarlehrerin geführt werden.

b) Ecole primaire.

Das Minimaleintrittsalter ist das 7. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 15. April. Auf Verlangen der Eltern oder des Vormundes können in den Gemeinden, die keine Kleinkinderschule besitzen, durch die Schulkommission Kinder in die Schule aufgenommen werden, die im Laufe des Jahres sechsjährig werden.

Die Schulpflicht erstreckt sich vom 7. bis 16. Altersjahr, das heißt bis zum 15. April desjenigen Jahres, an welchem der Schüler sein 16. Altersjahr erreicht hat. Doch kann die Unterrichtsdirektion, gestützt auf ein Gesuch des Gemeinderates und der Schulpflege, das Aufhören der obligatorischen Schulpflicht in den betreffenden Gemeinden auf den 15. April desjenigen Jahres festsetzen, in welchem das Kind das 15. Altersjahr zurücklegt. Geistig oder körperlich nicht genügend entwickelte Kinder jedoch können auch in diesem Fall zum Schulbesuch bis zum erfüllten 16. Jahr verhalten werden. (Art. 87 des Gesetzes.)

Wo die Schulpflicht für eine Gemeinde auf das erfüllte 16. Altersjahr festgelegt ist, können Lehrlinge und Lehrtöchter mit erfülltem 15. Altersjahr davon befreit werden.

Dauer der Schulpflicht also 8—9 Jahre, die sich folgendermaßen abstufen:

1.—2. Schuljahr = untere Schulstufe (degré inférieur). 7. und 8. Altersjahr.

3., 4., 5. Schuljahr = mittlere Schulstufe (degré intermédiaire). 9., 10., 11. Altersjahr.

6., 7., 8., 9. Schuljahr = obere Schulstufe (degré supérieur). 12., 13., 14., 15. und 16. Altersjahr.

In der Regel soll eine Schule, die alle drei Stufen umfaßt, durch einen Lehrer geführt werden. Eine Lehrerin kann im Einverständnis mit der Unterrichtsdirektion mit der Leitung betraut werden, wenn die Schülerzahl in drei aufeinanderfolgenden Jahren 25 nicht übersteigt. Sie darf jedoch nicht mit der Erteilung der Fächer: Mädchenhandarbeit auf der einen Seite, Turnen, Bürgerkunde und Geometrie auf der anderen Seite, belastet werden.

Beginn des Schuljahres spätestens 15. April.

Dauer des Schuljahres: 42 Wochen. Für die Bergschulen besondere Bestimmungen.

Wöchentliche Unterrichtszeit für die Schüler:

	Sommer	Winter
Unterstufe . . .	22—26 Stunden	22—28 Stunden
Mittlere Stufe . .	26—30 „	30—33 „
Oberstufe . . .	28—32 „	30—33 „

In den Gemeinden, welche die Befreiung von der Schulpflicht auf das erfüllte 16. Altersjahr gesetzt haben, können die Kinder nach am 1. Januar erfülltem 12. Altersjahr während des Sommersemesters vom Nachmittagsunterricht befreit werden. Ausnahmebestimmungen für die Bergschulen und für Kinder mit weitem Schulweg. (Art. 90 des Gesetzes.)

Der Handarbeitsunterricht und Haushaltungsunterricht der Mädchen ist für alle Primarschulstufen obligatorisch. Zahl der Wochenstunden: Unterstufe 4 und Mittel- und Oberstufe 6. (Im Sommer mittlere Stufe wenigstens 4 und Oberstufe 3.)

Knabenhandarbeit: fakultativ. Die Gemeinden, die diesen Unterricht einrichten, werden vom Staate subventioniert. (Art. 66 des Reglements.)

Den obligatorischen Unterrichtsfächern der Primarschule können fakultative beigefügt werden, zum Beispiel Unterricht in der deutschen Sprache; das letzte Jahr soll in den Dienst der Vorbereitung auf die Berufslehre oder den Haushaltungsunterricht gestellt werden.

c) Classes primaires supérieures
(Erweiterte Primaroberschule).

Diese Schulen sind zur Vervollständigung der obligatorischen Schulpflicht derjenigen Schüler bestimmt, welche nicht einen höhern Unterricht an einer Anstalt der Mittelschulstufe erhalten können.[1])

Der Unterricht betont wesentlich die praktische Seite der Fächer. Deutschunterricht. Eintritt nach zurückgelegtem 12. Altersjahr (nach dem ersten Schuljahr der Oberstufe der Primarschule, genügende Noten Vorbedingung). 42 Schulwochen mit minimal 30 Stunden im Winter und 24 im Sommer.

d) Enseignement ménager (Haushaltungsschule).

Das letzte Schuljahr des Primarunterrichts der Mädchen umfaßt ausschließlich Haushaltungsunterricht und ist obligatorisch für alle Mädchen, die keine andern Schulanstalten besuchen. In den Gemeinden, die die Schüler nach erfülltem 15. Altersjahr entlassen, kann eine Spezialabteilung für Mädchen eingerichtet werden, in der die Schülerinnen des letzten Schuljahres (erfülltes 14. Altersjahr) den Haushaltungsunterricht gleichzeitig mit dem Primarunterricht empfangen. (Art. 302 des Reglements.)

Dieser spezielle Haushaltungsunterricht kann durch eine Einzelgemeinde oder durch eine Gemeindegruppe eingerichtet werden. (Schulkreis.)

Der Unterricht ist theoretisch und praktisch. 28—36 Wochenstunden.

e) Classes spéciales de développement
(Hilfsklassen für Schwachbegabte).

Hilfsklassen für geistig zurückgebliebene Kinder in den größern Gemeinden. Nur für bildungsfähige Kinder. Normalschülerzahl für eine Abteilung 20. Für die Kinder von 13—16 Jahren ist der Unterricht hauptsächlich auf die Vorbereitung auf das praktische Leben eingestellt. Wo keine Hilfsklassen bestehen, kann ein Spezialunterricht für Zurückgebliebene durch einen von der Unterrichtsdirektion bezeichneten Lehrer innerhalb der gewöhnlichen Schulklassen erteilt werden.

f) Cours complémentaires (Ergänzungskurse).

Ergänzungskurse zum obligatorischen Unterricht sind im ganzen Kanton während des Wintersemesters für die Jünglinge von 15—19 Jahren eingerichtet. Sie dauern 9—10 Wochen und umfassen 6 Wochenstunden. Unterricht am Mittwoch und Samstagnachmittag.

---

[1]) Enseignement secondaire à base classique ou technique.

Die Kurse sind obligatorisch für die Jünglinge, die nicht die Primarschule besuchen. Von der Verpflichtung des Besuchs sind ausgenommen:

a) Diejenigen, die sich durch eine Prüfung über eine genügende Bildung ausgewiesen haben;
b) diejenigen, welche eine öffentliche untere oder obere Mittelschule besuchen, oder
c) Kurse, die vom Erziehungsdepartement als gleichwertig erklärt werden;
d) solche, die mit Krankheiten oder Gebrechen behaftet sind.

II. Sekundarunterricht.

Gemäß Gesetz vom 25. Februar 1908 und vom 7. Dezember 1920 sind die Anstalten für die instruction secondaire:

A. Anstalten für allgemeine Bildung: 1. Die Ecoles supérieures de jeunes filles; 2. die Collèges communaux ou régionaux; 3. das Collège scientifique cantonal; 4. das Collège classique cantonal; 5. die Gymnases de jeunes filles, das Gymnase scientifique cantonal, das Gymnase classique cantonal.

B. Die Spezialschulen (Ecoles spéciales): 1. Die Ecoles supérieures de commerce et d'administration; 2. die Ecoles normales; 3. die landwirtschaftlichen Bildungsanstalten; 4. die Ecoles professionnelles.

Das Collège scientifique, das Collège classique, das Gymnase scientifique, das Gymnase classique, die Ecole supérieure de commerce et d'administration, die Ecoles normales und die Ecole cantonale de technique agricole befinden sich in der Kantonshauptstadt, die Ecoles supérieures de jeunes filles, die Collèges communaux, die Gymnases de jeunes filles und die Ecoles professionnelles werden durch Gemeinden oder Kreise (groupes régionaux) errichtet, die Ecole cantonale d'agriculture ist in Marcelin sur Morges und die Ecole de fromagerie in Moudon.

A. Anstalten für allgemeine Bildung.

1. Ecoles supérieures de jeunes filles.

Diese Anstalten wollen den Mädchen eine tüchtige Allgemeinbildung vermitteln und sie durch einen besondern Unterricht auf ihre künftige Stellung in der Familie oder in der Gesellschaft vorbereiten. Diese Schulen können mit den Collèges communaux verbunden werden. Der Lehrplan muß die weiblichen Arbeiten und die Hauswirtschaft als Fächer enthalten. Das Minimaleintrittsalter ist das auf 31. Dezember zurückgelegte 10. Altersjahr. Vier bis sechs Jahreskurse. Es bestehen zurzeit Ecoles supérieures in: Aigle, Lausanne, Montreux, Morges, Nyon, Orbe, Payerne, Ste-Croix, Vallorbe, Vevey und Yverdon.

2. Collèges communaux ou régionaux.

Sie vermitteln klassische oder realistische Bildung oder beides kombiniert; der Lehrstoff entspricht demjenigen der Collèges classique et scientifique cantonaux; immerhin können mit Genehmigung des Erziehungsdepartementes Änderungen vorgenommen oder gewerbliche Abteilungen und vorbereitende Spezialkurse (Cours de raccordement) angefügt werden. 1932 bestanden zwanzig solcher Collèges. Diejenigen für Knaben und Mädchen werden in der nachfolgenden Aufstellung als Collèges mixtes bezeichnet:

Collèges befinden sich in: Aigle (Collège et école supérieure), Aubonne (Collège mixte), Avenches (Collège industriel mixte), Bex (Collège scientifique mixte), Château d'Oex (Institut Henchoz, Collège mixte), Le Chenit (Collège scientifique mixte), Cully (Collège scientifique mixte), Echallens (Collège industriel mixte), Montreux (Collège, école supérieure et école de commerce), Morges (Collège et école supérieure), Moudon (Collège mixte), Nyon (Collège et école supérieure), Orbe (Collège et école supérieure), Payerne (Collège et école supérieure), Rolle (Collège mixte), Ste-Croix (Collège et école supérieure), Vallorbe (Collège et école supérieure), Vevey (Collège, école supérieure, école de commerce), Yverdon (Collège, école supérieure et école de commerce). Eintritt: 10. Altersjahr. 4—6 Jahreskurse.

3. Collège scientifique cantonal in Lausanne.
(Für Knaben.)

Diese Anstalt bereitet auf die industriellen Berufsarten (carrières industrielles) und naturwissenschaftlichen Studien (études scientifiques) vor. Sie umfaßt fünf Jahreskurse mit Certificat d'études secondaires bei erfolgreichem Abschluß. Vorbereitung auf das Gymnase scientifique. Minimaleintrittsalter zurückgelegtes 11. Altersjahr. Parallelschule zu den sections scientifiques des collèges communaux.

Seit 1917 ist eine technische Abteilung von drei Jahreskursen angeschlossen, die auf die Berufsschulen vorbereitet (Technikum, kaufmännische oder gewerbliche Berufsbildung). Eintrittsalter: erfülltes 13. Altersjahr. Schulgeld.

4. Collège classique cantonal in Lausanne.
(Für Knaben.)

Es bereitet auf die obern klassischen Studien vor und umfaßt sechs Jahreskurse. Minimaleintrittsalter: das am 31. Dezember zurückgelegte 10. Altersjahr. — Angeschlossen sind die cours de raccordement (vom April bis Juni dauernd), für die Primarschüler bestimmt, die im September in die unterste Klasse des Collège classique einzutreten wünschen. — Schulgeld.

5. Die Gymnasien.

a) Gymnases de jeunes filles. Sie sind zur Vervollständigung der in den Ecoles supérieures erworbenen allgemeinen Bildung und zur Vorbereitung der Mädchen auf das Hochschulstudium bestimmt.

Die einzige öffentliche Anstalt dieser Art ist das Gymnasium der Ecole supérieure de jeunes filles in Lausanne, in drei Unterabteilungen zerfallend: a) die Section de culture générale (zwei Jahreskurse, Abgangsdiplom); b) die Section pédagogique zur Ausbildung für das Sekundarlehramt (drei Jahreskurse, Diplom); c) die Section préparatoire à l'Université (drei Jahreskurse, Maturität nach Typus B [Ecole réale supérieure]), Alter der Schülerinnen: 16. bis 19. Altersjahr und darüber; d) Spezialkurse für Französisch für fremdsprachige Schülerinnen (drei Schuljahre) mit Möglichkeit, am Abschluß das Diplom für den Französischunterricht im Ausland zu erwerben. — Die Division inférieure (10. bis 16. Altersjahr) entspricht den Ecoles supérieures. — Schulgeld.

b) Gymnase scientifique cantonal in Lausanne (Maturitätstypus C). Unmittelbare Fortsetzung des Unterrichts des Collège scientifique. Für Knaben vom 16. Altersjahre an 2½ Jahreskurse (drei Klassen) mit Realmaturität (baccalauréat ès-sciences). Vorbereitungsanstalt auf die höhern technischen und die naturwissenschaftlichen Studien. — Schulgeld.

c) Gymnase classique cantonal in Lausanne (Maturitätstypus A und B). Unmittelbare Fortsetzung des Unterrichts des Collège classique. Vorbereitung auf die Universität. Zwei Jahreskurse. Minimaleintrittsalter: auf den 31. Dezember zurückgelegtes 16. Altersjahr. — Schulgeld.

*

Unter den Privatmittelschulen nennen wir ihres besonderen Charakters wegen: d) die Ecole nouvelle de la Suisse romande in Chailly-Lausanne. Landerziehungsheim mit Unterricht auf allen Schulstufen. Internat für Knaben, Externat für Mädchen. Vorbereitung auf Universität und Eidgenössische Technische Hochschule.

B. Spezialschulen.

I. Berufliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen (Cours professionnels et ménagers).

Der Besuch der Cours professionnels (industriels et commerciaux) ist für Lehrlinge und Lehrtöchter gemäß Lehrlingsgesetz obligatorisch.

Das letzte Schuljahr der Primarschule umfaßt für die Mädchen ausschließlich Haushaltungsunterricht. Er ist obligatorisch. Bei Entlassung nach erfülltem 15. Altersjahr kann der Haushaltungsunterricht mit dem Primarunterricht der obersten Klasse kombiniert werden (siehe I. Enseignement primaire).

II. Berufliche Fachschulen.

1. Kaufmännische Berufsbildung.

a) Ecole supérieure de commerce et d'administration à Lausanne.

Kantonale Anstalt, von der Schweizerischen Eidgenossenschaft subventioniert.

Zwei vollständig getrennte Abteilungen stehen unter derselben Direktion:

I. Die höhere Handelsschule für beide Geschlechter.

II. Die Verwaltungsschule (für Post-, Telegraphen- und Zollwesen). Nur für Knaben.

Beide Abteilungen haben in erster Linie die Aufgabe, den Schülern eine möglichst solide allgemeine Bildung zu geben.

I. Die höhere Handelsschule. Sie umfaßt fünf Jahresklassen. Für Mädchen bestehen besondere Klassen. Nach Absolvierung der Unterabteilung (I. und II. Klasse) erhalten die zum Übergang in die Oberabteilung promovierten Schüler einen Studienausweis. An der obern Abteilung, die III., IV. und V. Klasse umfassend, erhalten die Schüler zu Ende des IV. Schuljahres ein Diplom und zu Ende der V. Klasse die Handelsmaturität. Inhaber dieses Reifezeugnisses sind zur Immatrikulation an Handelshochschulen oder der handelswissenschaftlichen Abteilung an der Universität berechtigt.

Der höheren Handelsschule sind angegliedert: 1. Eine Fortbildungsklasse zum praktischen Erlernen der französischen Sprache; sie bezweckt, auswärtige Schüler möglichst rasch zum Eintritt in die regelmäßigen Klassen vorzubereiten. — Vierteljahresprogramm; drei Kurse im Jahre. — 2. Eine Klasse für Steno-Daktylographie mit Jahreskurs. Eintritt nach absolvierter Sekundarschule. Schüler, welche die Schulexamen mit Erfolg bestehen, erhalten das Diplom für Steno-Daktylographie. 3. Zwei Ferienkurse von je drei Wochen während der Sommerferien.

II. Die Verwaltungsschule. Drei Schuljahre. Die zwei ersten entsprechen der Unterabteilung der höhern Handelsschule und umfassen dasselbe Programm. Erst nach absolviertem Examen zur Erlangung des Certificat d'études Aufnahme in den dritten Jahreskurs. Am Schluß Diplom. Eintritt in die unterste

Klasse der Ecole supérieure de commerce et d'administration nach zurückgelegtem 14. Altersjahr. Für jede höhere Klasse wird ein entsprechend höheres Alter verlangt. Nur Besucher, die von außerkantonalen Schulen herkommen, haben ein Aufnahmeexamen zu bestehen. Reguläre Schüler und Hörer. Schulgeld.

b) Untere Handelsschulen.

Den städtischen Collèges von Montreux, Vevey und Yverdon sind Handelsabteilungen angegliedert. Sie umfassen zwei Jahreskurse, die den zwei ersten Schuljahren der höheren Handelsschule in Lausanne entsprechen (14.—16. Altersjahr) und auf deren drittes Schuljahr oder auf die kaufmännische Lehre vorbereiten. Gemischte Klassen. Schulgeld.

2. Lehrerbildung.

a) Ecoles normales.[1])

Die Lehrerbildungsanstalten umfassen: a) Ein Primarlehrerseminar (vier Jahreskurse); b) ein Primarlehrerinnenseminar (vier Jahreskurse); c) ein Haushaltungslehrerinnenseminar (zwei Jahreskurse). Der Unterricht ist während des dritten Schuljahres von allen Seminaristinnen zu besuchen, während des vierten von denjenigen, die sich das Haushaltungslehrerinnendiplom erwerben wollen; d) eine Abteilung für die Ausbildung von Lehrerinnen an Schwachbegabten- und Zurückgebliebenenklassen (der Unterricht dieser Abteilung wird im vierten Schuljahr von denjenigen Seminaristinnen besucht, die neben dem Primarlehrerinnenpatent sich das Patent für diesen Spezialunterricht erwerben wollen); e) ein Arbeitslehrerinnenseminar (ein Jahreskurs); f) ein Kindergärtnerinnenseminar (zwei Jahreskurse); g) fünf Übungsschulklassen.

Eintrittsalter: Für die Abteilungen a, b und f das auf 31. Dezember zurückgelegte 16. Altersjahr; für die Arbeitslehrerinnenabteilung das zurückgelegte 17. Altersjahr, und für die Haushaltungslehrerinnenabteilung das zurückgelegte 18. Altersjahr (Diplom des „Gymnase de jeunes filles von Lausanne" oder äquivalenter Ausweis. — Schulgeld.

Der Besitz des waadtländischen Primarlehrerpatents berechtigt zur Teilnahme an dem wenigstens alle drei Jahre durchgeführten Examen für die Kandidaten und Kandidatinnen, die sich das Spezialdiplom für das Enseignement primaire supérieure erwerben wollen. Das Primarschulgesetz anerkennt als gültig die nachfolgenden durch die Ecoles normales verabfolgten Lehrpatente:

[1]) Reglement vom 10. März 1922.

1. Das Patent für den Unterricht in der erweiterten Primaroberschule;
2. das Patent für den Primarunterricht;
3. das Patent für den Unterricht an Kleinkinderschulen;
4. das Patent für den Unterricht an Schwachbegabten- und Zurückgebliebenenklassen;
5. das Patent für den Unterricht an den Classes ménagères;
6. das Patent für den Mädchenhandarbeitsunterricht.

b) Ausbildung der Lehrkräfte des Enseignement secondaire.

Wer an einer Anstalt der „instruction secondaire" unterrichten will, muß Inhaber eines der nachfolgenden Ausweise sein: a) Für maîtres secondaires und maîtresses gymnasiales ist die Licence ès lettres (classiques oder modernes) oder die Licence ès sciences (mathématiques oder sciences physiques et naturelles) der Universität Lausanne erforderlich mit einem Wahlfähigkeitszeugnis für das Enseignement secondaire (Certificat d'aptitude à l'enseignement secondaire); b) für die maîtresses secondaires und für die Lehrer und Lehrerinnen für Spezialfächer ist das Spezialpatent für ihren Unterricht vorgeschrieben.

Das Certificat d'aptitude wird von der Section de pédagogie der Universität auf Grund eines Examens erteilt, jedoch erst, wenn der Kandidat oder die Kandidatin sich die „Licence" der Fakultät, der sie angehören, erworben haben.

Die Ausbildung und Patentierung der „maîtresses secondaires" geschieht an der Section pédagogique des Gymnase des jeunes filles in Lausanne. Unterrichtsdauer drei Jahre. Abschluß: Diplôme pédagogique, dessen vorherige Erwerbung notwendig ist für die Zulassung zu den Examen zur Erlangung des „Brevet cantonal de maîtresse secondaire".

Auch die Spezialpatente werden auf Grund eines Examens erteilt; es sind die folgenden: 1. Das Patent für künstlerisches und dekoratives Zeichnen; 2. das Patent für Gesangunterricht; 3. das Patent für Kalligraphie; 4. das Patent für Turnen; 5. das Patent für Stenographie und Daktylographie; 6. das Patent für Haushaltungsunterricht.

3. Landwirtschaftlicher Unterricht.

a) Ecole cantonale d'agriculture à Marcelin sur Morges. Sie umfaßt: 1. Eine landwirtschaftliche Winterschule. Zwei Kurse. Eintritt mindestens 16. Altersjahr. Praktikantenkurse im Sommer. 2. Eine Ecole ménagère rurale. Sommer- und Winterkurse von je fünf Monaten. Aufnahme nach erfülltem 17. Altersjahr.

Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Schweizer und Schweizerinnen.

b) Ecole cantonale de technique agricole in Lausanne. Aufnahme von am besten diplomierten Schülern von landwirtschaftlichen Schulen. Theoretische und praktische Kurse von einem Wintersemester. Diplôme de connaissances spéciales de technique agricole. -- Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Schweizer.

c) Ecole cantonale de fromagerie in Moudon. Jahres- oder Semesterkurse. Mindestalter 17 Jahre. Diplom. Kursgeld.

(Kurse für Gärtnerlehrlinge in Lausanne, Montreux, Nyon und Yverdon. Siehe Berufliche Fortbildungsschulen Seite 182.)

4. Gewerblich-industrielle und hauswirtschaftlich-weibliche Fachschulen.

a) Gewerblich-industrielle Berufsbildung.

1. Ecole de dessin et d'art appliqué in Lausanne (Schule für Zeichnen und angewandte Kunst). Für Knaben und Mädchen. Zwei Abteilungen: 1. Kunstabteilung; 2. Abteilung für angewandte Kunst. Vollständige Künstlerausbildung. Ausbildung von Zeichenlehrern. Allgemeines Diplom. Schulgeld. Eintrittsalter 16. Altersjahr. Kantonal.

2. Ecole des métiers (Handwerkerschule) in Lausanne. Abteilungen: 1. Section de mécanique et d'électricité; 2. Section des industries du bois. Der mechanischen Abteilung ist eine Abteilung für praktischen Automobil-Unterricht angegliedert (enseignement pratique de l'automobile). Eintritt nach erfülltem 15. Altersjahr. Drei Jahreskurse. Je nach dem Resultat des Schlußexamens und nach der Lehrzeit Diplom, Lehrbrief oder Abgangszeugnis. Kursgeld. Städtisch, von Kanton und Eidgenossenschaft subventioniert.

3. Ecole des arts et métiers in Vevey (Kunstgewerbeschule). Städtische Anstalt (von Kanton und Eidgenossenschaft subventioniert). Für Knaben und Mädchen. Eintritt vom zurückgelegten 15. Altersjahr an. 1. Abteilung für Schaufensterdekoration; 2. Abteilung für dekorative Malerei. Schulgeld.

4. Ecole professionnelle pour mécaniciens-électriciens à Yverdon (Handwerkerschule). Gemeindeanstalt (von Kanton und Eidgenossenschaft subventioniert). Eintritt: 15. Altersjahr. Dauer der Schulzeit: für Mechaniker 3½, für Elektriker vier Jahre. Abgangsdiplom. Lehrgeld.

5. Ecole d'horlogerie de la Vallée de Joux au Sentier (Uhrmacherschule). Gemeindeanstalt (Subvention von Kanton und Eidgenossenschaft). Für Knaben und Mädchen. Eintrittsalter: mindestens 15 Jahre. Praktische Kurse von 1—2 Jahren. Vollständiger Kurs von 2½—4½ Jahren. Spezialität: komplizierte Uhren. Abgangsdiplom. Schulgeld.

6. Ecole de petite mécanique Ste-Croix (Schule für Feinmechaniker). Gemeindeanstalt (von Kanton und Eidgenossenschaft subventioniert). Drei Jahreskurse. Eintrittsalter 15—17 Jahre. Schulgeld.

7. Ecole suisse de céramique à Chavannes (Schweizerische Töpferschule). Kantonale Anstalt (von der Eidgenossenschaft subventioniert). Drei Jahreskurse. Eintrittsalter 15—17 Jahre. Diplom.

8. Ecole des Hôteliers à Lausanne (Schule des Schweizerischen Hoteliervereins). Sie umfaßt: a) einen Fachkurs für Schüler nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Dauer neun Monate. Ein zweiter Kurs ist vorgesehen für solche, die sich im Hotelfach noch weiter ausbilden wollen. b) Kochkurse für beide Geschlechter. Dauer vier Monate. Jährlich drei Kurse. c) Einen höhern Fachkurs für Hoteliers und höhere Angestellte, Dauer sechs Monate. Eintrittsalter im Minimum 22 Jahre. Diplom. Kursgeld.

(Berufliche Fortbildungsschulen [Cours industriels] siehe Seite 182.)

b) Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

1. Ecole ménagère rurale in Marcelin sur Morges. Der kantonalen landwirtschaftlichen Schule angegliedert (siehe Seite 185).

2. Ecole ménagère et professionnelle pour dames et jeunes filles in Lausanne (Haushaltungs- und Frauenarbeitsschule). Städtische Anstalt. Haushaltungsschule: Ein Jahreskurs. Eintritt vom zurückgelegten 14. Altersjahr an. Frauenarbeitsschule: Zwei Jahreskurse. Eintritt vom zurückgelegten 15. Altersjahr an. Unentgeltlicher Unterricht. Abgangszeugnis.

3. Ecole ménagères Vaudoise Chailly sur Lausanne. Betrieben vom Schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein. Kurse von 5 und 10 Monaten. Kursgeld und Kostgeld.

(Obligatorisches enseignement ménager siehe Seite 179.)

4. Bildungsgelegenheiten für Wochen-, Kinder- und Krankenpflege. Hebammenkurse.

a) Säuglingspflege: In den Säuglingsheimen Paudex bei Vevey und Chernex sur Montreux.

b) Krankenpflege: Ecole normale évangélique de gardes-malades indépendantes et de la Croix rouge „Source" in Lausanne.[1]) Drei Jahre. Krankenpflegerinnenkurse am Kantonsspital in Lausanne (zwei Jahre). Ausbildung für Krankenpflege an der Diakonissenanstalt St-Loup près la Sarraz (zwei Jahre). Krankenpflegerinnenschule „La Lignière" in Gland (zwei Jahre).

c) Hebammenkurse am Kantonsspital. Zwei Jahre.

III. Höherer Unterricht.

1. Universität in Lausanne.

Organisation: Theologische Fakultät (reformiert); Juristische Fakultät (mit Hochschule für Sozialwissenschaften und Politik, Handelshochschule und polizeiwissenschaftliches Institut; Medizinische Fakultät; Philologische Fakultät (mit Spezialabteilung für modernes Französisch und Ferienkursen für Fremdsprachige); Naturwissenschaftliche Fakultät (Abteilungen: für Mathematik, Physik und Naturgeschichte; Apothekerschule; Technische Hochschule für Zivilingenieure, Maschineningenieure, Elektroingenieure, Chemieingenieure und Grundbuchgeometer.

2. Theologische Fakultät der Freien Evangelischen Kirche (Eglise libre des Kantons Waadt).

Privat. Vier Studienjahre. Aufnahme auf Grund eines Maturitätsausweises oder einer Prüfung.

IV. Musikschulen.

1. Conservatoire, Institut de Musique, in Lausanne.

Elementar-, Sekundar-, höhere und Künstlerklassen. Die Künstlerklassen zerfallen in Klassen zur Ausbildung von Musiklehrern, für Berufsmusiker und für Musikliebhaber. Schulgeld.

Schüler, die das Schlußexamen als Musiklehrer mit Erfolg bestanden haben, erhalten das kantonale und städtische Diplôme officiel de capacité.

2. Conservatoire in Montreux.

Für Vorgerücktere, Musiklehrer und Künstler. Spezialkurse für Amateure.

V. Erziehungsanstalten (staatliche und private).

(K. = Knaben, M. = Mädchen.)

a) Für sittlich gefährdete Kinder, resp. Jugendliche.

1. Ecole de réforme dans le Canton de Vaud in Croisettes sur Lausanne. (K.)

---

[1]) Anerkannt vom Schweizerischen Krankenpflegebund.

2. Asile du Châtelard près Lutry. (M.) Privat.
3. Asile rural vaudois d'Echichens. (K.) Privat.
4. Institut catholique de garçons „La Longeraie" in Morges. (K.)
5. Asile de jeunes filles in Nyon.
6. Maison vaudoise d'Education de la Mothe bei Yverdon. (M.)
7. Colonie agricole et professionnelle de la Suisse romande in Serix près Oron-la-Ville. (K.) Privat.
8. L'Abri in Chailly sur Lausanne. Privat.
9. „Le Phare", Maison de relèvement in Vevey-Corsier.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder:

1. Asile des aveugles und Ateliers des aveugles in Lausanne.
2. Institut de sourds-muets in Moudon. Kantonal.
3. Institution suisse pour aveugles faibles d'esprit „Le Foyer" in Chailly sur Lausanne.
4. Etablissement pour enfants épileptiques in Lavigny.

c) Freiluft- und Waldschulen.

1. Begnins und Umgebung. Freiluftschule.
2. Lausanne. Freiluftschule. Institution der Stadt Lausanne.
3. Waldschule Etavez. Institution der Stadt Lausanne.
4. Freiluftschule Leysin (Dr. Rollier).
5. Villars ob Bex. Freiluftschule.

---

23. Kanton Wallis.

I. Kleinkinderschulen.

Auf Verlangen der Eltern und sofern ein regelmäßiger Besuch von mindestens 40 Kindern zugesichert ist, sind die Gemeinden zur Eröffnung einer gemischten Kleinkinderschule verpflichtet. Zum Besuch einer solchen werden nur Kinder im Alter vom erfüllten vierten bis siebenten Jahre zugelassen.

II. Primarschule. [1])

Schulpflicht für Knaben und Mädchen: vom siebenten bis zum erfüllten fünfzehnten Altersjahre. Acht Jahreskurse. Die Knaben können nur nach erfolgreich bestandener Entlassungprüfung der Schule enthoben werden. Diejenigen, deren Kenntnisse bei der Entlassungsprüfung als unzureichend befunden wurden, sind verpflichtet, die Schule bis zum erfüllten 16. Altersjahre zu besuchen und sich einer zweiten Prüfung zu unterziehen.

[1]) Gesetz betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen vom 1. Juni 1907 und Reglement vom 5. November 1910.